

Satzung

Fassung vom 23. Juni 2015

§ 1

Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „fairtrag“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „fairtrag e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Bündelung und Verfolgung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen freier Architekten, nicht jedoch die Koordination individuellen Marktverhaltens seiner Mitglieder.
- 2.2 Der Verein erfüllt diesen Zweck:
 - 2.2.1 durch den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern über die Regeln der Zusammenarbeit mit Bauherren (ausgenommen ist der Austausch spezifischer, individualisierter Informationen über gegenwärtiges oder künftiges Marktverhalten der Bauherren, insbesondere in Verbindung mit der Beteiligung an Ausschreibungen, Preis- und Kostenkalkulationen)
 - 2.2.2 durch die (nötigenfalls gerichtliche) Durchsetzung rechtmäßiger Vertragskonditionen in Vertragsmustern von Bauherren, insbesondere der öffentlichen Hand, nicht jedoch die Abstimmung von Vertragskonditionen unter den Mitgliedern oder Vorgabe einheitlicher Vertragsmuster.
- 2.3 Individualberatung der Mitglieder ist kein Vereinszweck.
- 2.4 Der Verein verfolgt keinen politischen Zweck.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitglieder sollen grundsätzlich entweder Architekten/Ingenieure oder Architektur-, Planungs- oder Ingenieurbüros (Sozietäten oder Gesellschaften) oder berufsständische Vereinigungen der Architekten und Ingenieure sein.
- 3.2 Über die Aufnahme zur Mitgliedschaft entscheidet abschließend auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung oder eine Erklärung in elektronischer Form; er ist jederzeit zulässig. Der Vorstand kann den Ausschluss des Mitgliedes beschließen, wenn seine Mitgliedschaft mit den satzungsgemäßen Zwecken des Vereines nicht mehr vereinbar ist. Dem Mitglied ist, wenn irgend möglich, vor dem Ausschluss binnen eines Monats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- 3.4 Die Mitglieder haben dem Verein Beiträge zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu entrichten.
 - 3.4.1 Jedes Mitglied zahlt mit Beitritt einen einmaligen Mitgliedsbeitrag von 100,00 €. Aus diesem Beitrag werden die laufenden Kosten des Vereins gedeckt. Werden weitere Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten erforderlich, entscheidet die Mitgliederversammlung über Höhe und Fälligkeit.
 - 3.4.2 Wenn der Verein ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung rechtmäßiger Vertragskonditionen in Vertragsmustern von Bauherren anhängig machen möchte, bedarf es dafür eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung. In diesem Beschluss wird die Mitgliederversammlung auch über die dafür erforderliche Finanzierung entscheiden. Die Finanzierung muss das gesamte voraussichtliche Prozesskostenrisiko abdecken. Der Verein darf ein Klageverfahren erst beginnen, wenn durch die Finanzierung gewährleistet ist, dass der Verein im Falle des Unterliegens die gesamten Prozesskosten einschließlich der gegnerischen Anwaltskosten bezahlen kann. Soweit die Finanzierung in einer Sonderumlage der Mitglieder besteht, muss die Mitgliederversammlung über den Maßstab der Sonderumlage entscheiden (individueller Beitrag, Beitrag nach Bürogröße, gleichmäßiger Beitrag o.ä.). Ist ein Mitglied mit der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderumlage nicht einver-

standen, kann das Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung den Austritt aus dem Verein erklären; in diesem Falle ist das Mitglied zur Zahlung der Sonderumlage nicht verpflichtet.

Der nicht in Anspruch genommene Teil einer Sonderumlage (z.B. bei Obsiegen im Prozess, vergleichsweiser Einigung, Abschluss des Prozesses bereits nach I. Instanz) wird an die Vereinsmitglieder nach dem Maßstab der Sonderumlage zurückgezahlt, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere weitere Verwendung beschließt.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- 5.1 Mitgliederversammlungen können alternativ bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet zum Beispiel als Video- oder Telefonkonferenz oder als internet-basierte Versammlung statt. Der Vorstand entscheidet über die geeignete Art der Versammlung bei der Einladung.
- 5.2 Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (etwa per Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse oder E-Mailadresse. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse abgesendet worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 5.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 5.4.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes

- 5.4.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- 5.4.3 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 5.4.4 Entscheidungen nach Ziff. 3.4.2.

§ 6

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 6.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 6.3 Erreicht bei Wahlen für ein Vorstandsamt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist im zweiten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6.4 Zu Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- 6.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll festgehalten. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 6.6 Juristische Personen und Personenvereinigungen entsenden zu den Mitgliederversammlungen einen schriftlich benannten Vertreter.
- 6.7 Mitglieder können ihr Stimmrecht an ein anderes Mitglied als Vertreter übertragen. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- 6.8 Beschlüsse können in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB auch außerhalb von Mitgliederversammlungen in Schrift- oder Textform (fax oder e-mail genügt) mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst werden. Die Stimmabgabe erfolgt gegenüber dem 1. Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen, nachdem der 1. Vorsitzende die Beschlussvorlage an die vom jeweiligen Vereinsmitglied zuletzt mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse abgeschickt und den Vereinsmitgliedern auf der Internetseite des Vereins mitgeteilt hat. Für die rechtzeitige Stimmabgabe ist der Zugang beim 1. Vorsitzenden maßgeblich. Verspätet eingegangene Stimmen gelten als nicht abgegeben. Der 1. und der 2. Vorsitzende haben über

die Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben und den Mitgliedern über die Internetseite des Vereins alsbald mitzuteilen.

§ 7

Vorstand

- 7.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden wählen. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter sich in eigener Verantwortung.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- 8.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich.
- 8.2 Die Namen eines weiteren Mitglieds, das nicht zu den Gründungsmitgliedern gehört, darf der Vorstand gegenüber Dritten nur nennen, wenn das Mitglied dies dem Verein gestattet hat.

§ 9

Beschlüsse des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzungen können wie Mitgliederversammlungen abgehalten werden (Ziff. 5.1).
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 9.3 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- 9.4 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform (fax oder e-mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären. Über fernmündlich oder in Textform gefasste Beschlüsse haben der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende umgehend ein schriftliches Protokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern schriftlich oder in Textform zu übermitteln.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.